

12.9.2013

Dr. Hagen

Tel. 4746

Frage Nr. L01

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.9.2013

„Datensicherheit in der Bremischen Verwaltung“

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie und wo werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern vor externem, unbefugtem Zugriff geschützt?
2. Werden persönliche Daten von Bürgerinnen und Bürgern gewerbsmäßig an Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des "Safe Harbor"-Abkommens übermittelt?
3. Inwiefern nutzen Behörden und Einrichtungen Cloud-Dienstleister zum Speichern von Daten und zum Betrieb von Software?“

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1. Wie und wo werden personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern vor externem, unbefugtem Zugriff geschützt?

Der Schutz von personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger vor externen Zugriffen obliegt der Verantwortung der jeweilig speichernden Stellen und unterliegt den gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere § 7 Absatz 4 des Bremischen Datenschutzgesetzes. Für die Datenverarbeitungsverfahren, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, gibt es spezielle Verfahrensbeschreibungen, in denen die Maßnahmen zum Datenschutz niedergeschrieben sind. Das gilt insbesondere auch bei der Auftragsdatenverarbeitung. Einen zentralen Überblick über die Maßnahmen gibt es erst im Rahmen der Einführung eines Informationssicherheitsmanagements für das Land. Dieses ist vom Senat am 16.07.2013 beschlossen worden. Einzelmaßnahmen kann der Senat aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlichen.

Zu Frage 2. Werden persönliche Daten von Bürgerinnen und Bürgern gewerbsmäßig an Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des "Safe Harbor"-Abkommens übermittelt?

Es werden keine personenbezogenen Daten regelmäßig gewerbsmäßig an Unternehmen außerhalb der europäischen Union und des Safe Harbor Abkommens übermittelt. Im Rahmen gesetzlicher Grundlagen werden jedoch Daten an Unternehmen mit berechtigtem Interesse übermittelt. Den Rahmen für diese Übermittlung stellt das Melderecht (Melderechtsrahmengesetz in Verbindung mit dem Bremischen Meldegesetz) dar, nachdem es gegen Gebühr möglich ist, einfache Melderegisterauskünfte zu erhalten. Die Bürgerinnen und Bürger können aber durch ihren Widerspruch diese Weitergabe verhindern.

Zu Frage 3. Inwiefern nutzen Behörden und Einrichtungen Cloud-Dienstleister zum Speichern von Daten und zum Betrieb von Software?

Dienststellen und Einrichtungen nutzen keine Angebote von Cloud-Dienstleistern zum Speichern von Daten oder dem Betrieb von Software. Davon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen Verfahren auf externen Rechnern betrieben werden (z.B. Terminmanagement, Beraterdatenbank, etc.). Hier gelten die Regeln der Datenverarbeitung im Auftrag. Es werden auch keine Rechner- oder Speicherkapazitäten extern, d.h. außerhalb der IT-Dienstleister der Freien Hansestadt Bremen, angemietet.